



ÖSTERREICHISCHE
SOZIALVERSICHERUNG



Evaluationsbedarf- Problemstellung aus der Sicht der Österreichischen Sozialversicherungsträger

15.10.2009

Dr. Gottfried Endel

Medizinische Rehabilitation

- Situation Österreich
- DEFINITION – Rehabilitation / Krankenbehandlung
 - Medizinisch
 - Rechtlich
 - Organisatorisch
- BEISPIEL: Myocardinfarkt
 - Phasen
 - Rollen
- ZUSAMMENFASSUNG

Situation Österreich

- Rehabplan 2009
 - http://www.hauptverband.at/mediaDB/532621_Rehabilitationsplan%202009_Publikation%2024.2.2009.pdf
- Überarbeitung der **leistungsrechtlichen Abgrenzungen und Ergänzung der medizinischen** Rehabilitation in Hinblick auf die „Remobilisation und Nachsorge“ (RNS) und „Neurologische Akut-Nachbehandlung“ (NEU-ANB) sowie Darstellung der Krankheitsbzw. Rehabilitationsphasen.
- Durchführung einer Bestandsaufnahme und -analyse bezüglich vorhandener **stationärer Rehabilitationseinrichtungen.**
- Durchführung einer Bestandsaufnahme und -analyse bezüglich **ambulanter Rehabilitationsangebote.**
- Abschätzung des bundesweiten und regionalen **Versorgungsbedarfs in den jeweiligen** Indikationsgruppen für die Planungshorizonte 2010, 2015 und 2020 unter Berücksichtigung des Antrags-, Erledigungs- und Einweisungsgeschehens sowie des Krankheitsgeschehens.
- Darstellung des **Ist-Standes für das Jahr 2007 und des Soll-Standes für die Jahre** 2010, 2015 und 2020 an stationären und ambulanten Kapazitäten, differenziert nach Indikationsgruppen bundesweit und nach den vier Versorgungszonen im Sinne des ÖSG.

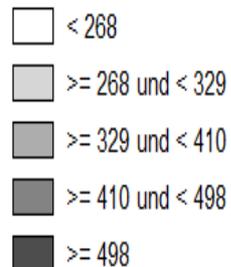
Situation Österreich

Österreichisches Gesundheitssystem ÖGIS

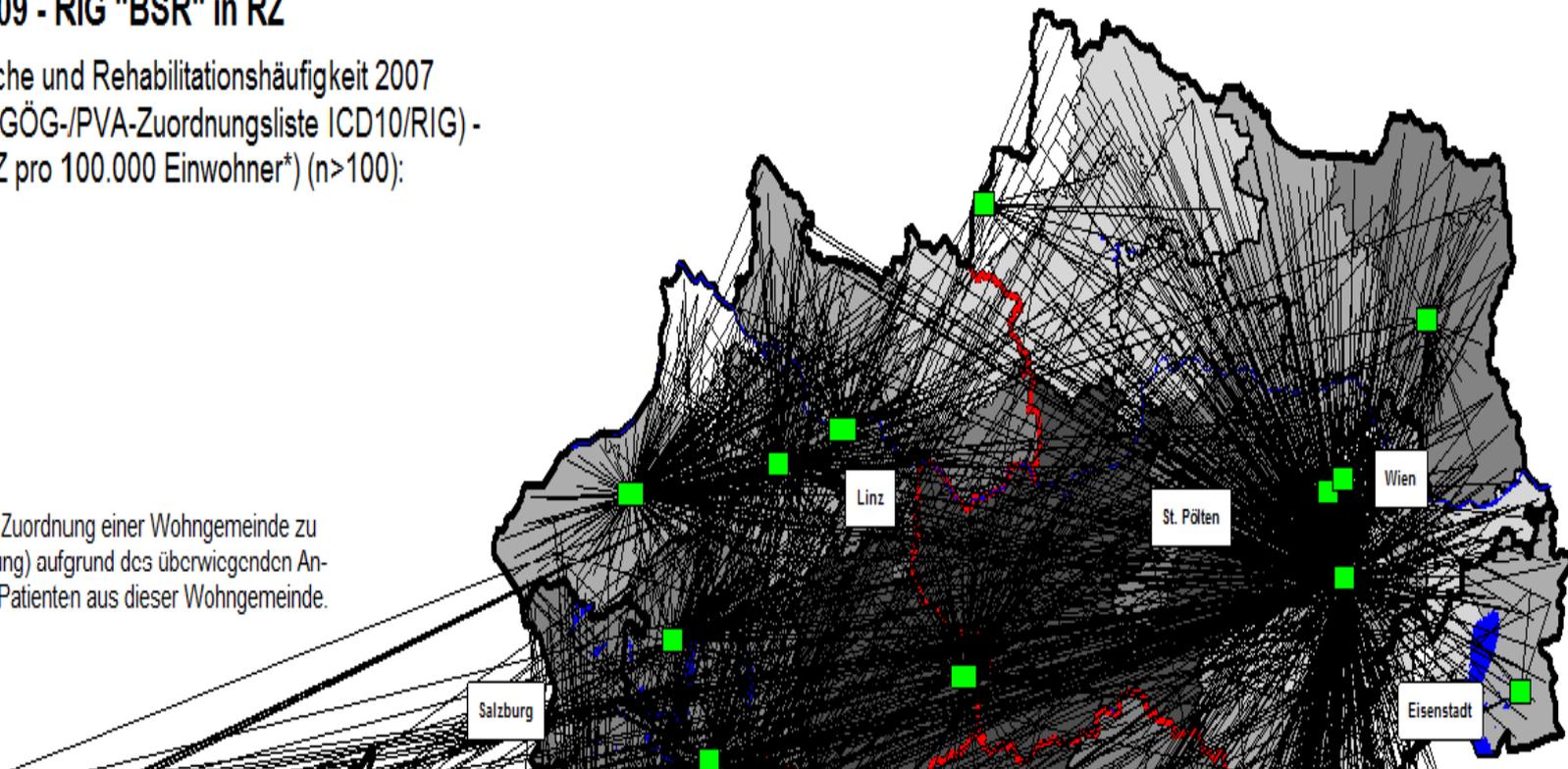


Rehabilitationsplan 2009 - RIG "BSR" in RZ

Tatsächliche Einzugsbereiche und Rehabilitationshäufigkeit 2007
(RIG "BSR" in RZ, gemäß GÖG-/PVA-Zuordnungsliste ICD10/RIG) -
stationäre Aufenthalte in RZ pro 100.000 Einwohner* (n>100):



Anm.: Die Linien kennzeichnen die Zuordnung einer Wohngemeinde zu einem RZ-Standort (grüne Markierung) aufgrund des überwiegenden Anteils an stationär aufgenommenen Patienten aus dieser Wohngemeinde.



Situation Österreich

Österreichisches Gesundheitsinformationssystem ÖGIS

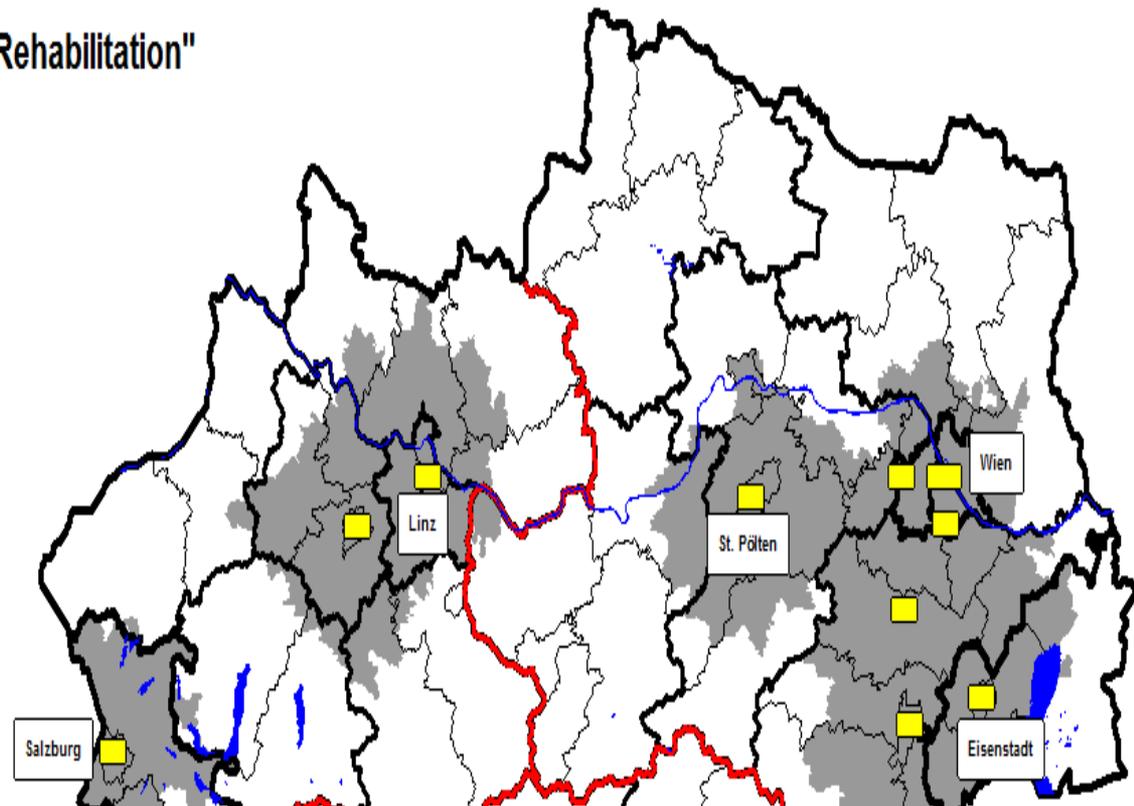


Rehabilitationsplan 2009 - Eignungszonen "ambulante Rehabilitation"

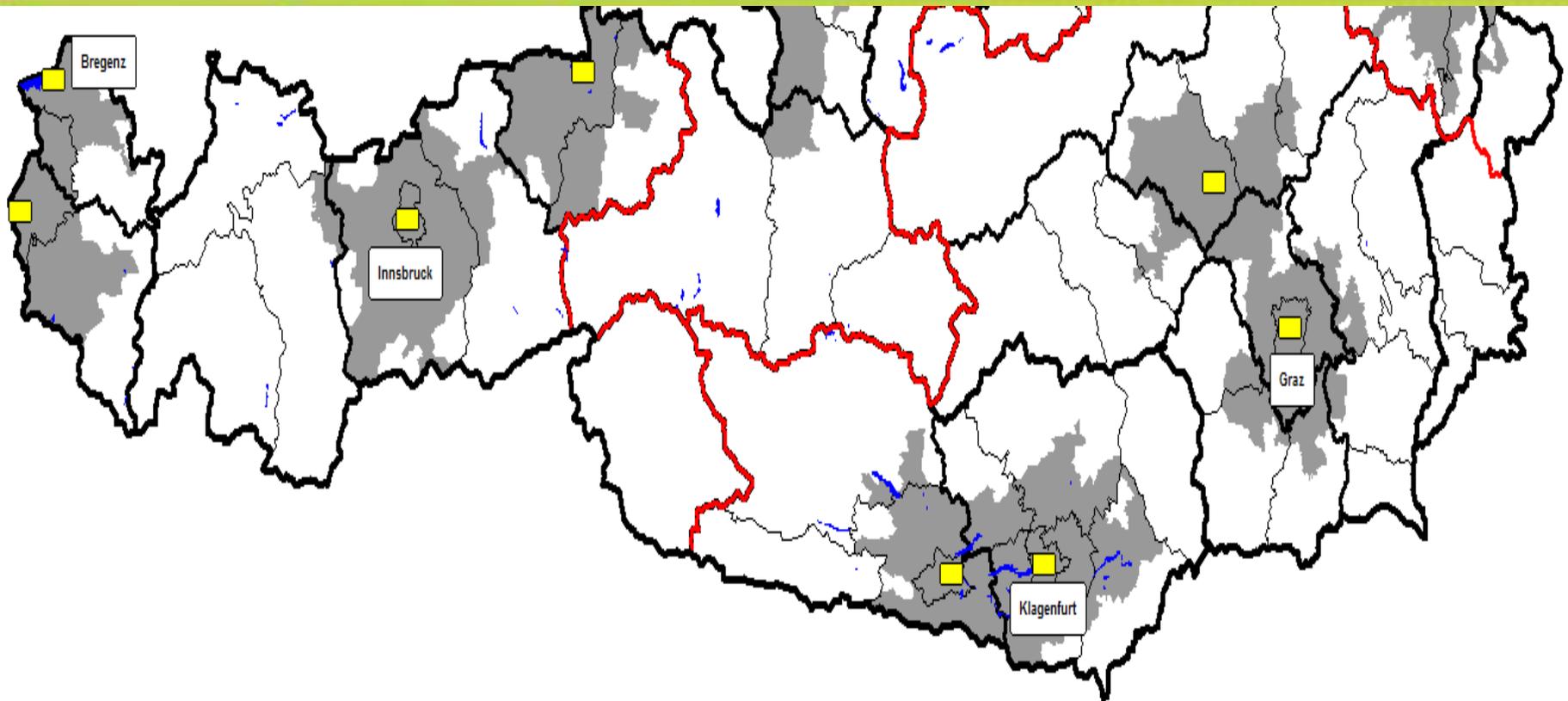
Einzugsbereiche hypothetischer Eignungs-Standorte mit Angebot von "ambulanter Rehabilitation" - Reisezeitminuten im Straßen-Individualverkehr:

- unter 30 Minuten (Eignungszone)
- über 30 Minuten (keine Eignungszone)

Anm.: Die gelb unterlegten Balken markieren die hypothetischen Eignungs-Standorte für Angebote an "ambulanter Rehabilitation."



Situation Österreich



Quellen: ST.AT/ÖROK - VZ 2001; Bevölkerungsprognosen 2001-2031;
ÖBIG FP-eigene Berechnungen.



© HVB-EBM

Dr. Gottfried Endel

15.10.2009

Karte 9

REHABILITATION

DEFINITION – Medizinisch

- In der Medizin bezeichnet er den Einsatz und die Wirkung von Maßnahmen, die darauf zielen, die körperlichen, psychischen und sozialen Folgen einer Behinderung bzw. Aktivitätseinschränkung (engl. früher: „Disability“, jetzt: Activity) und Störung der Teilhabe (früher: „Handicap“, *jetzt: Participation*) *auf ein Minimum zu beschränken.*
- Im Sozial- und Arbeitsleben bedeutet Rehabilitation heute die Wiedereingliederung in den Alltag oder das berufliche Leben.

<http://de.wikipedia.org/wiki/Rehabilitation>

REHABILITATION

DEFINITION – Medizinisch

Wiederherstellung, Eingliederung

Maßnahmen zur Vorbeugung oder Beseitigung von schweren gesundheitlichen Störungen

Sozialversicherungsrechtlich erfolgt eine sehr restriktive Definition sowie Kostenübernahme und zwar im Sinne der beruflichen Wiedereingliederung

Geriatrische Rehabilitation: Maßnahmen zur Aufrechterhaltung und/ oder Verbesserung von funktionalen Einschränkungen (im Sinne einer Funktionserhaltung) im Alter

<http://www.vgkoe.at/8.0.html>

REHABILITATION

DEFINITION – Medizinisch

„Rehabilitation umfasst den koordinierten Einsatz medizinischer, sozialer, beruflicher, pädagogischer und technischer Maßnahmen sowie Einflussnahmen auf das physische und soziale Umfeld zur Funktionsverbesserung zum Erreichen einer größtmöglichen Eigenaktivität zur weitestgehend unabhängigen Partizipation in allen Lebensbereichen, damit der Betroffene in seiner Lebensgestaltung so frei wie möglich wird.“

(WHO Definition der Rehabilitation definiert im technical report 668/1981).

http://www.boepmr.at/html/aerzte/zeitung/2_02/allgemeine%20Rehabilitation.pdf

REHABILITATION

DEFINITION – Medizinisch

Rehabilitation ist daher neben Prävention, Kuration und palliativer Medizin ein eigenes Gebiet mit einer eigenen Systematik und spezifischen Grundlagen. Das Ziel der Kuration ist die „Restitutio ad Integrum“, Ziel der Rehabilitation ist die „Restitutio ad Optimum“

REHABILITATION

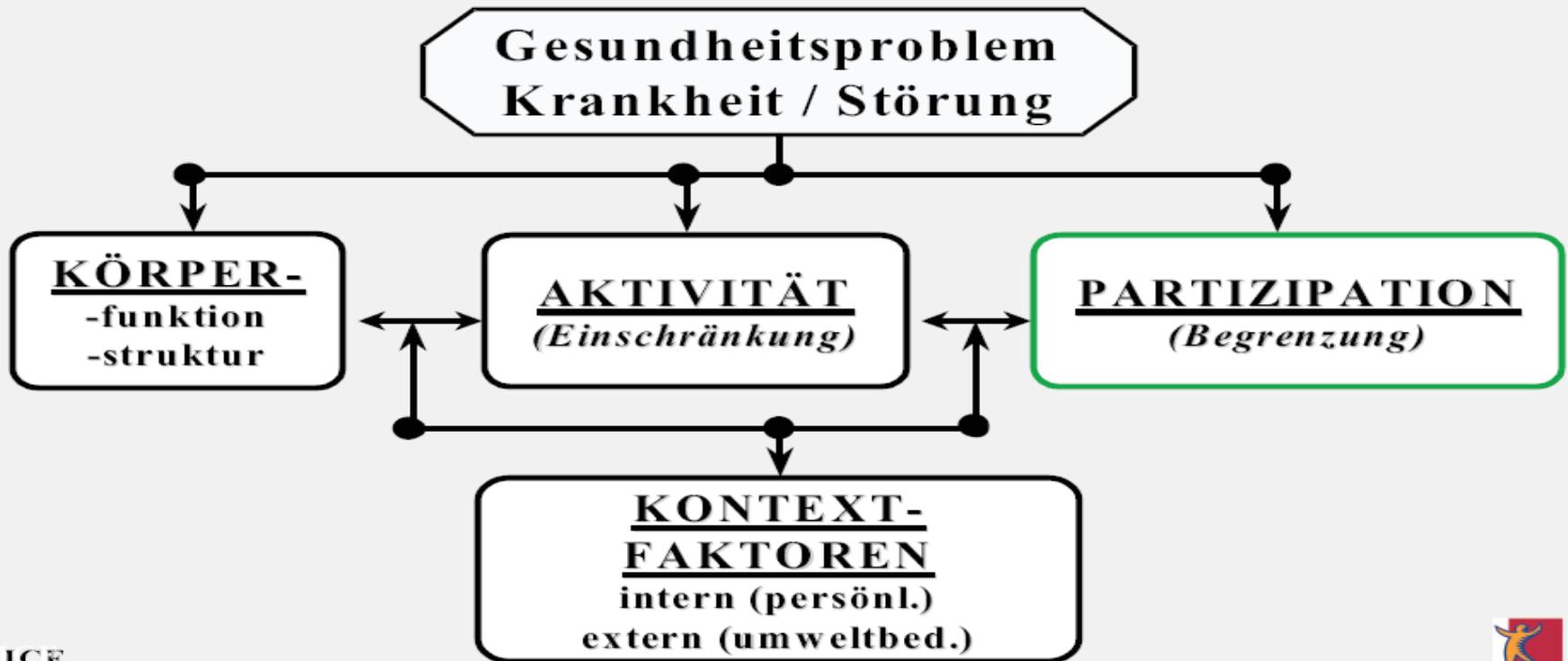
DEFINITION – Medizinisch

Die Beurteilung eines Patienten erfolgt überwiegend **funktionsbezogen**. Krankheits- und organspezifische Betrachtung ist sekundär. Die medizinische Dimension dominiert im Gegensatz zur kurativen Medizin die soziale und berufliche Dimension nicht!

Der Rehabilitationsprozess stellt jedoch nur einen passageren Prozess dar, d.h. er ist zeitlich limitiert und keine endlose Schleife. Er führt – bildlich gesprochen – aus der Kuration entweder in die (sekundär/tertiär) Prävention oder in die Palliative Medizin.

REHABILITATION

Terminologie



ICF



http://www.boepmr.at/html/aerzte/zeitung/2_02/allgemeine%20Rehabilitation.pdf



© HVB-EBM

Dr. Gottfried Endel

15.10.2009

12

REHABILITATION

DEFINITION – Rechtlich (ASVG)

§ 116. (1) Die Krankenversicherung trifft Vorsorge

1. für die Früherkennung von Krankheiten und die Erhaltung der Volksgesundheit;
2. für die Versicherungsfälle der Krankheit, der Arbeitsunfähigkeit infolge Krankheit und der Mutterschaft;
3. für Zahnbehandlung und Zahnersatz sowie für die Hilfe bei körperlichen Gebrechen;
4. für medizinische Maßnahmen der Rehabilitation;
5. für die Gesundheitsförderung.

(2) Überdies können aus Mitteln der Krankenversicherung

1. Maßnahmen zur Festigung der Gesundheit (§ 155) und
2. Maßnahmen zur Krankheitsverhütung (§ 156).....

REHABILITATION

DEFINITION – Rechtlich (ASVG)

§ 154a. (1) Die Krankenversicherungsträger gewähren, um den Erfolg der Krankenbehandlung zu sichern oder die Folgen der Krankheit zu erleichtern, im **Anschluß** an die Krankenbehandlung nach pflichtgemäßem Ermessen und nach Maßgabe des § 133 Abs. 2 medizinische Maßnahmen der Rehabilitation mit dem Ziel, den Gesundheitszustand der Versicherten und ihrer Angehörigen so weit wiederherzustellen, daß sie in der Lage sind, in der Gemeinschaft einen ihnen angemessenen Platz möglichst dauernd und ohne Betreuung und Hilfe einzunehmen.

REHABILITATION

DEFINITION – Rechtlich

§ 300. (1) Die Pensionsversicherungsträger treffen Vorsorge für die Rehabilitation von Versicherten und Beziehern einer Pension aus einem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit, ausgenommen eine Knappschaftspension, die an einer körperlichen, geistigen oder psychischen Behinderung leiden.

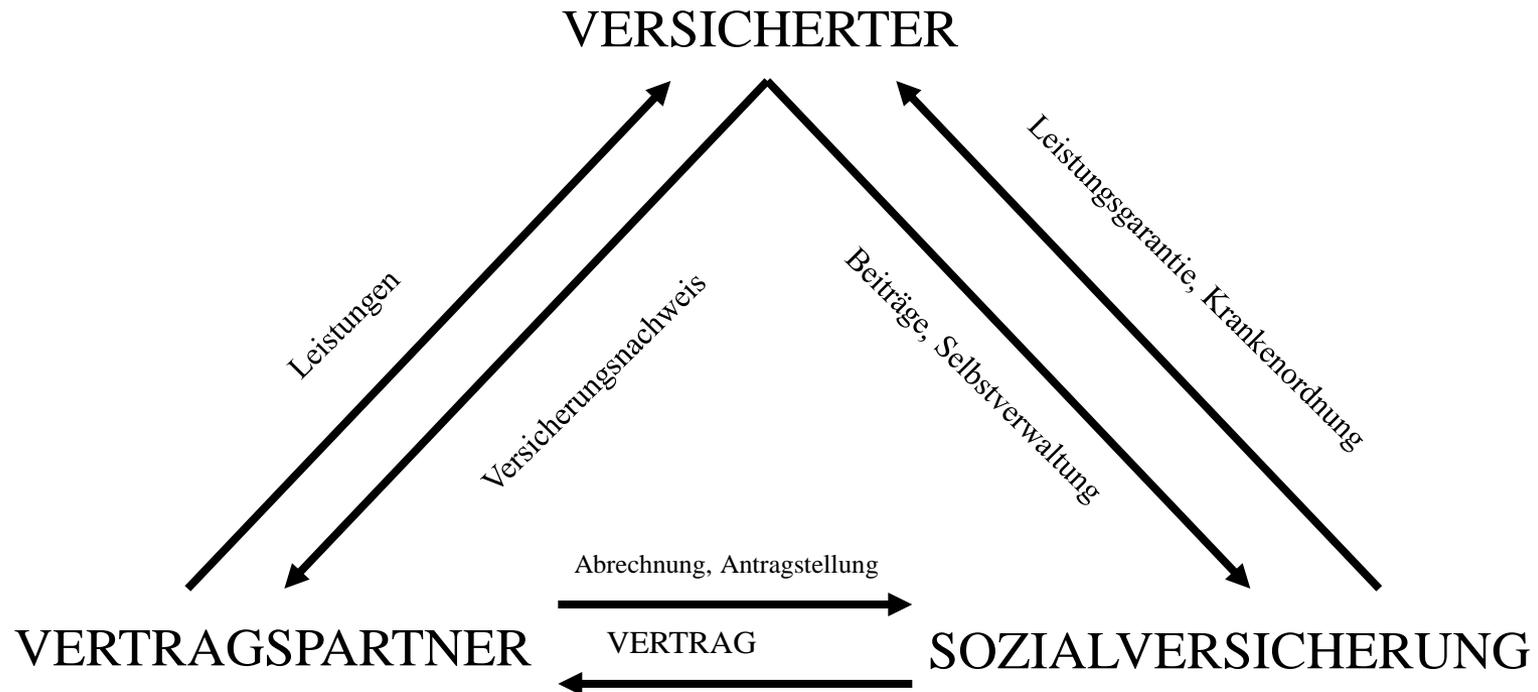
(2) Versicherte gelten als behindert im Sinne des Abs. 1, wenn sie infolge eines Leidens oder Gebrechens ohne Gewährung von Maßnahmen der Rehabilitation die besonderen Voraussetzungen für eine Pension aus dem Versicherungsfall der geminderten Arbeitsfähigkeit, ausgenommen eine Knappschaftspension, wahrscheinlich erfüllen oder in absehbarer Zeit erfüllen werden; vorwiegend altersbedingte Leiden und Gebrechen gelten nicht als Leiden und Gebrechen im Sinne dieses Absatzes.

(3) Die Rehabilitation umfasst medizinische und berufliche Maßnahmen und, soweit dies zu ihrer Ergänzung erforderlich ist, soziale Maßnahmen mit dem Ziel, Behinderte bis zu einem solchen Grad ihrer Leistungsfähigkeit herzustellen oder wiederherzustellen, der sie in die Lage versetzt, im beruflichen und wirtschaftlichen Leben und in der Gemeinschaft einen ihnen angemessenen Platz möglichst dauernd einnehmen zu können.

REHABILITATION

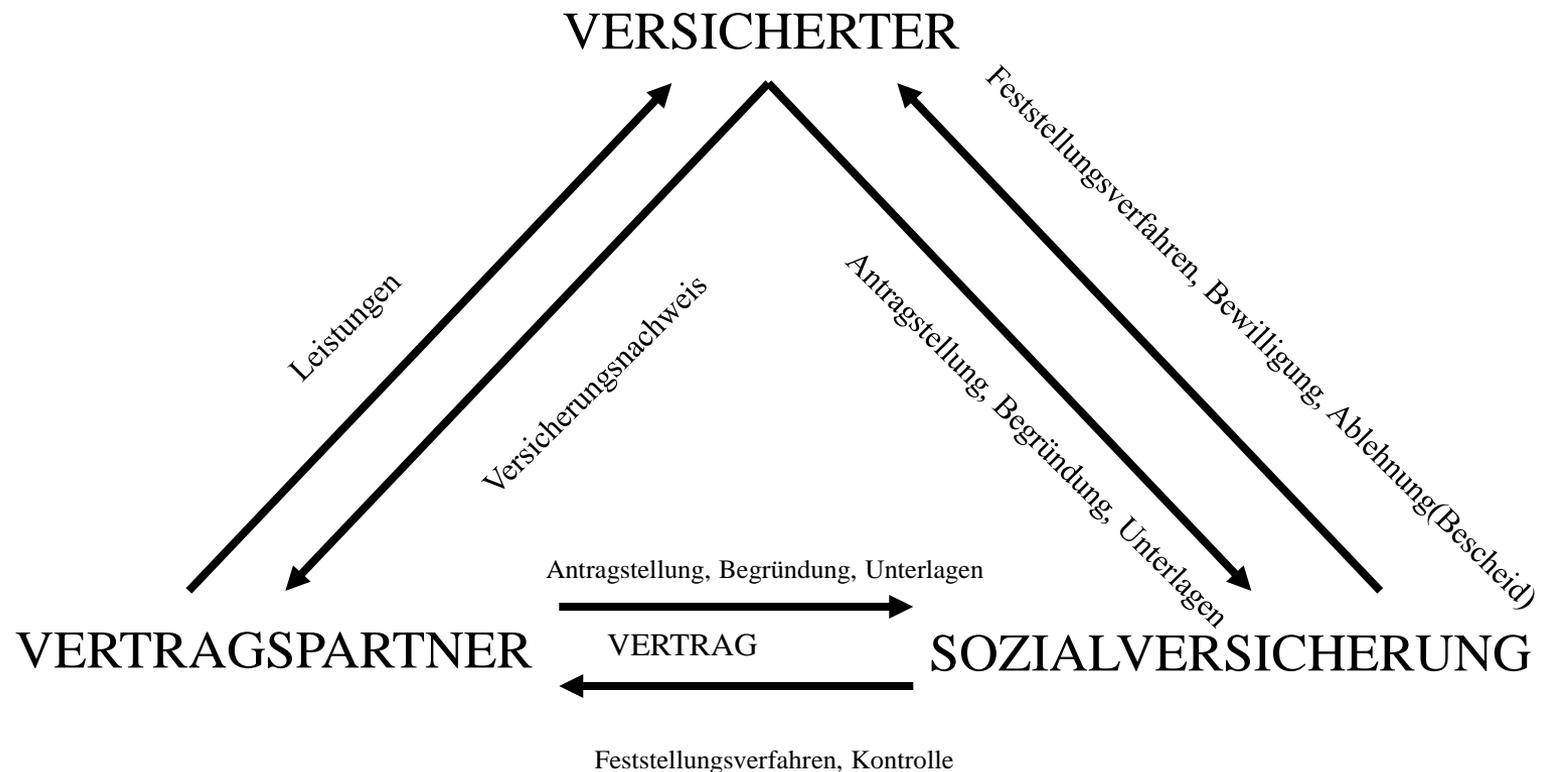
DEFINITION – Rechtlich

SACHLEISTUNG



REHABILITATION

ANTRAGSPRINZIP



REHABILITATION

DEFINITION – ORGANISATORISCH

§ 201a. Die Einleitung von Maßnahmen der Rehabilitation des Unfallversicherungsträgers bedarf der Zustimmung des Versehrten. Vor dessen Entscheidung ist der Versehrte vom Versicherungsträger über das Ziel und die Möglichkeiten der Rehabilitation nachweislich in geeigneter Weise zu informieren und zu beraten. Der Versehrte hat bei der Durchführung der Maßnahmen der Rehabilitation entsprechend mitzuwirken.

REHABILITATION

DEFINITION – ORGANISATORISCH

§ 305. Der Behinderte ist vom Versicherungsträger über das Ziel und die Möglichkeiten der Rehabilitation nachweislich in geeigneter Weise zu informieren und zu beraten. Der Behinderte hat bei der Durchführung der Maßnahmen der Rehabilitation entsprechend mitzuwirken.

REHABILITATION

DEFINITION – ORGANISATORISCH

§ 307b. Entzieht sich der Behinderte den Maßnahmen der Rehabilitation oder vereitelt oder gefährdet er durch sein Verhalten ihren Zweck, so sind, wenn ihm diese Maßnahmen unter Berücksichtigung der Dauer und des Umfanges seiner Ausbildung sowie der von ihm bisher ausgeübten Tätigkeit zumutbar sind, das Übergangsgeld und allfällige Zuschüsse und Zulagen zu versagen.

REHABILITATION

DEFINITION – ORGANISATORISCH

§ 361. (1) Die Leistungsansprüche sind von den Versicherungsträgern im Rahmen ihrer örtlichen und sachlichen Zuständigkeit festzustellen

1.in der Kranken- und in der Pensionsversicherung auf Antrag,

2.in der Unfallversicherung von Amts wegen oder, sofern das Verfahren nicht auf diese Weise eingeleitet wurde, auf Antrag.

Ein Antrag auf eine Pension aus den Versicherungsfällen der geminderten Arbeitsfähigkeit gilt auch als Antrag auf Leistungen der Rehabilitation.

REHABILITATION

ABGRENZUNGSPROBLEME

KRANKENBE- HANDLUNG

- ❖ Wird als Sachleistung bereitgestellt
- ❖ Wird unkoordiniert erbracht
- ❖ Wird nach subjektivem Empfinden in Anspruch genommen
- ❖ Ist nicht verbindlich aber einklagbar

REHABILITATION

- ❖ Ist Schnittstellenmanagement bei der Behandlung
- ❖ Ist eine Teamleistung des Rehabilitanden und der SV
- ❖ Ist für die Beteiligten in der Durchführung verbindlich

KUR

- ❖ Begleitende Therapie mit einem lokalen Heilmittel
- ❖ Gesundheits-erziehung und Life-style Medizin
- ❖ Freiwillige Leistung zur Gesundheitsvorsorge

REHABILITATION

DEFINITION – ORGANISATORISCH

- nach Feststellung des Rehabilitationsbedarfes
- gemeinsamer Festlegung eines Rehabilitationszieles und
- gemeinsamer Festlegung eines Rehabilitationsplanes

REHABILITATION

DEFINITION – ORGANISATORISCH

Rehabilitation :

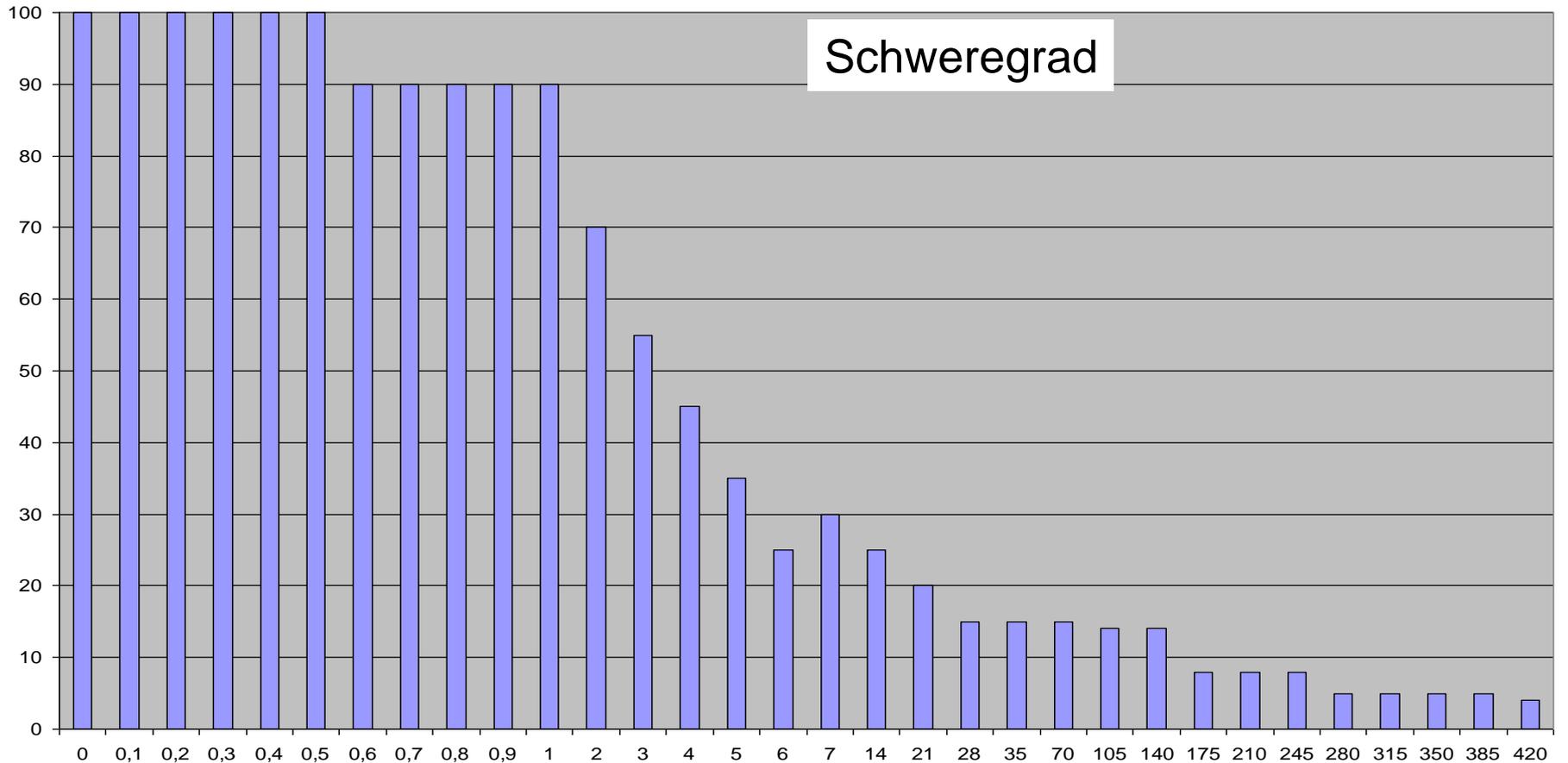
- ist Information/ Beratung/ Organisation
- ist Schnittstellenmanagement bei der Behandlung
- ist „Hilfe zur Selbsthilfe“
- ist eine Teamleistung des Rehabilitanden und der SV
- erfordert ein Feststellungsverfahren

Myocardinfarkt

- Zeitablauf
 - Phasen
 - Krankheitsintensität
 - Funktionelle Defizite
 - Rechtliche Qualifikation
 - Rollenausprägungen der Akteure

Myocardinfarkt

Phasen

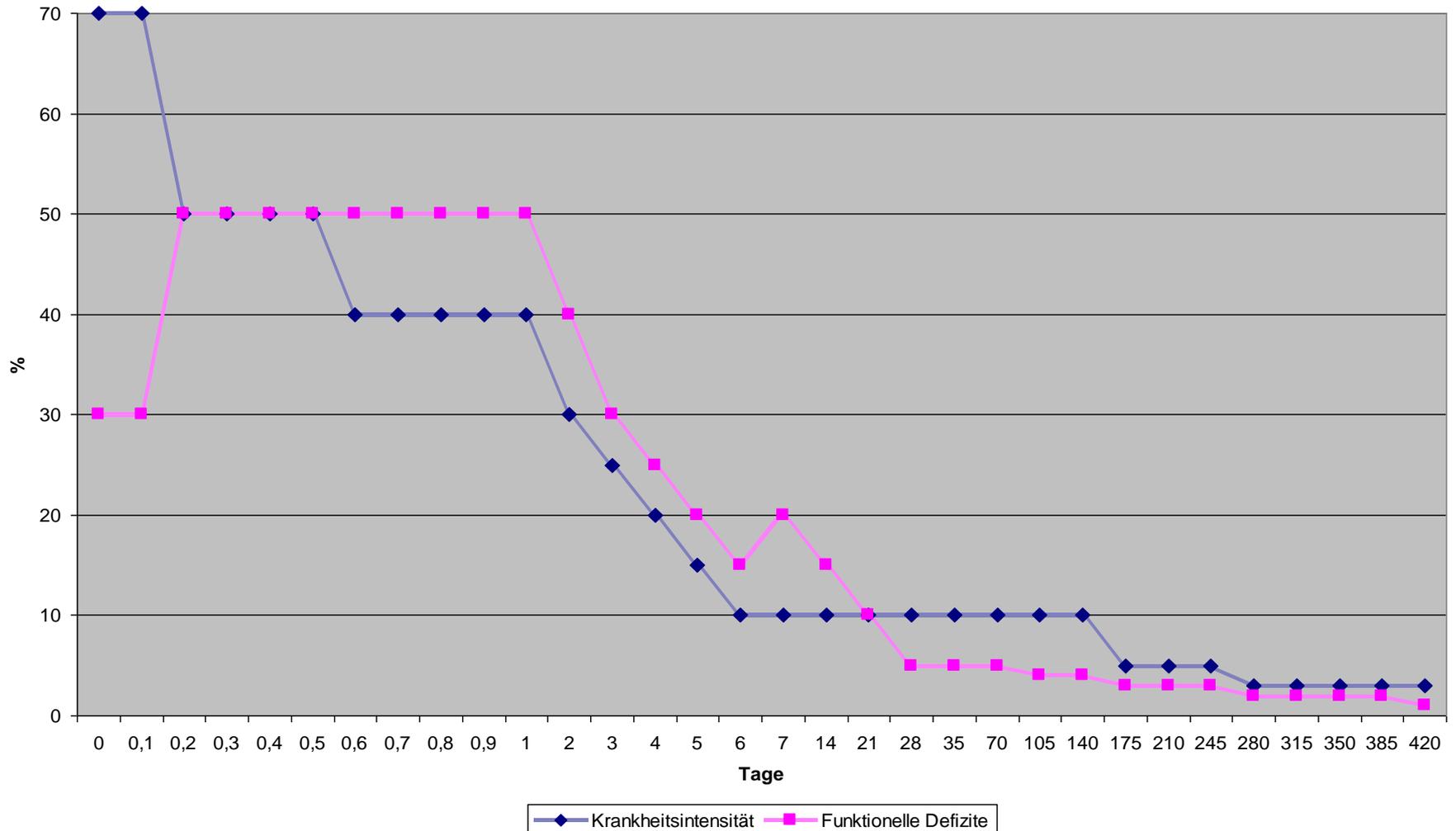


Schweregrad



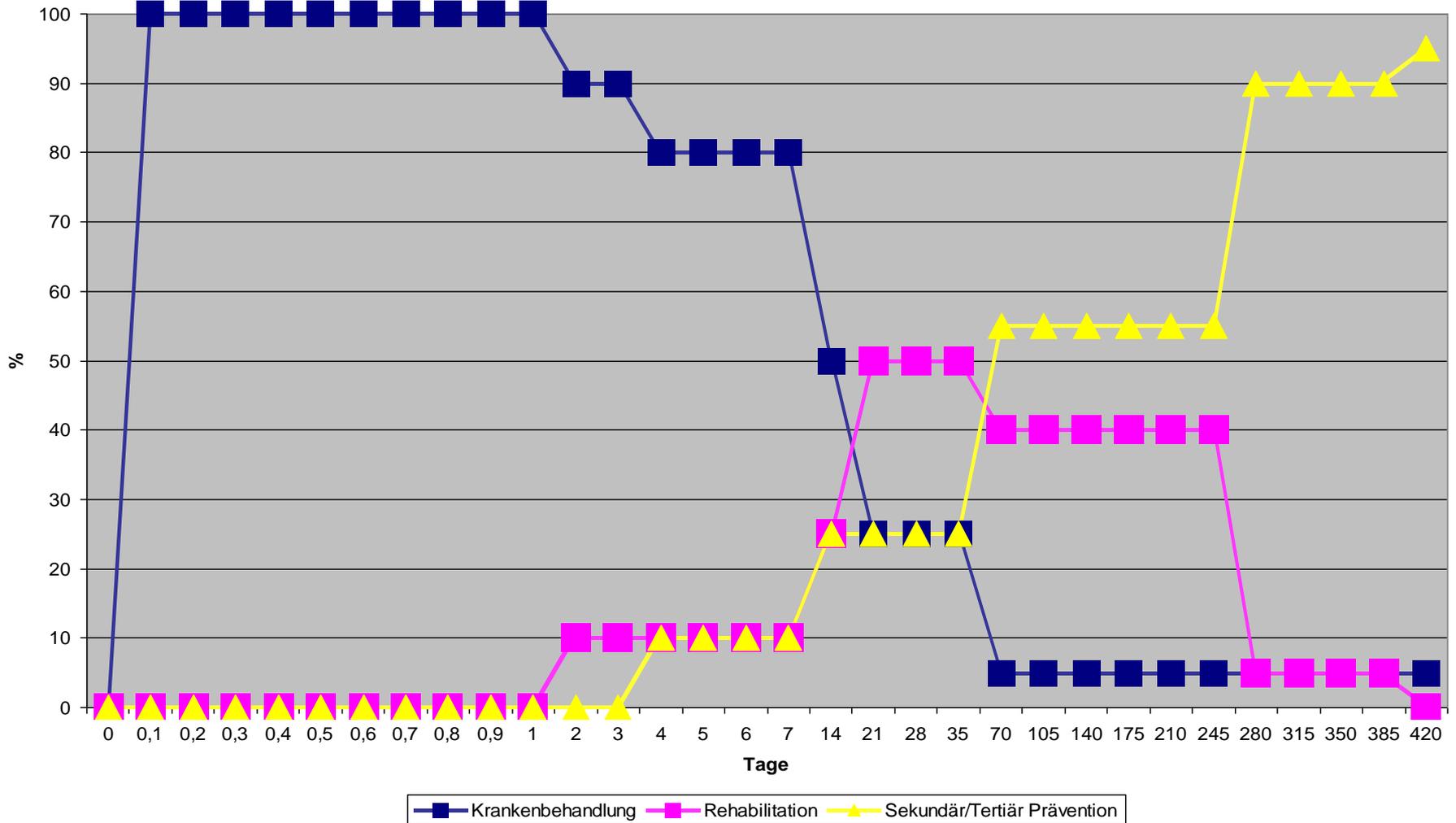
Myocardinfarkt

Krankheitsintensität/funktionelle Defizite



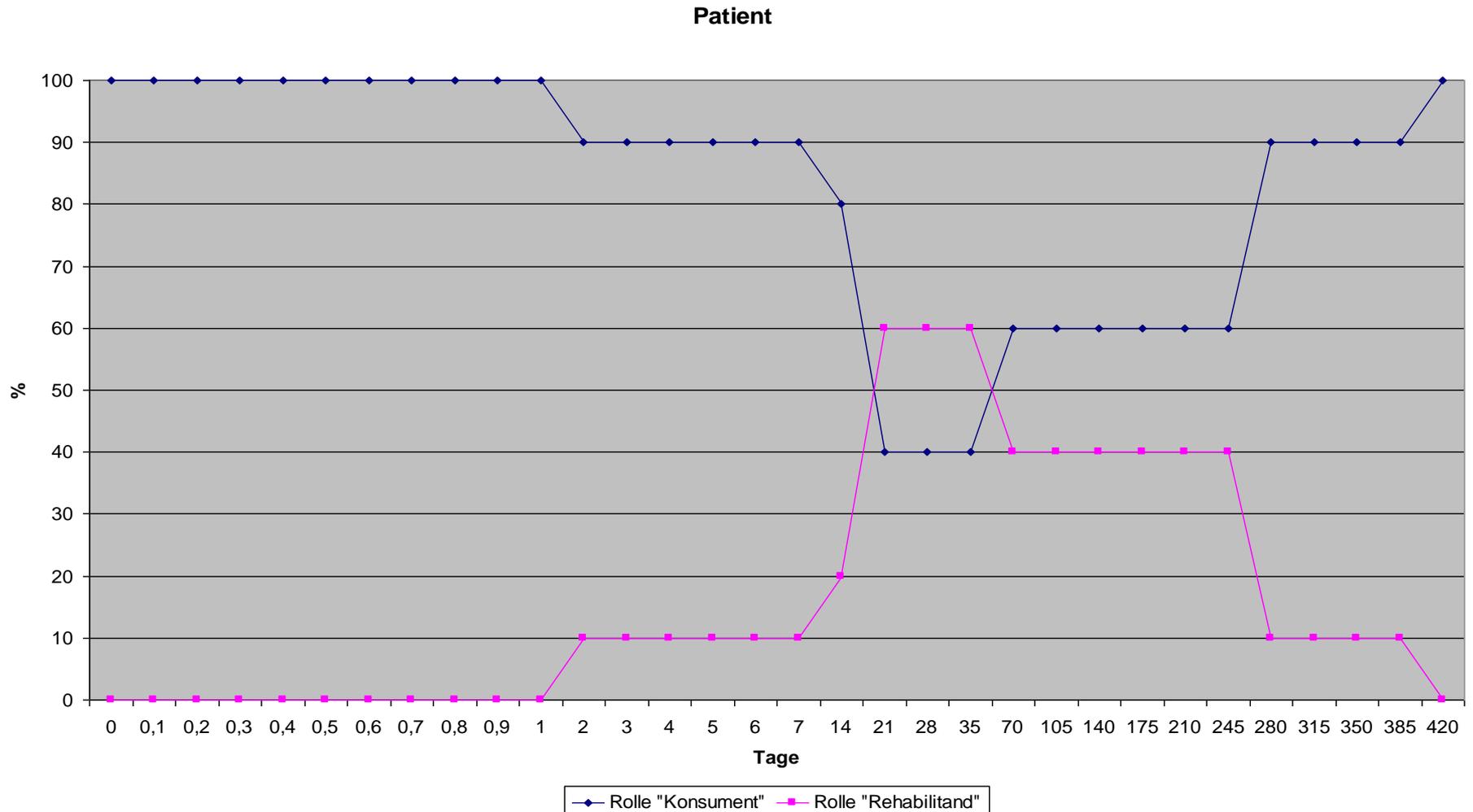
Myocardinfarkt

Rechtliche Qualifikation



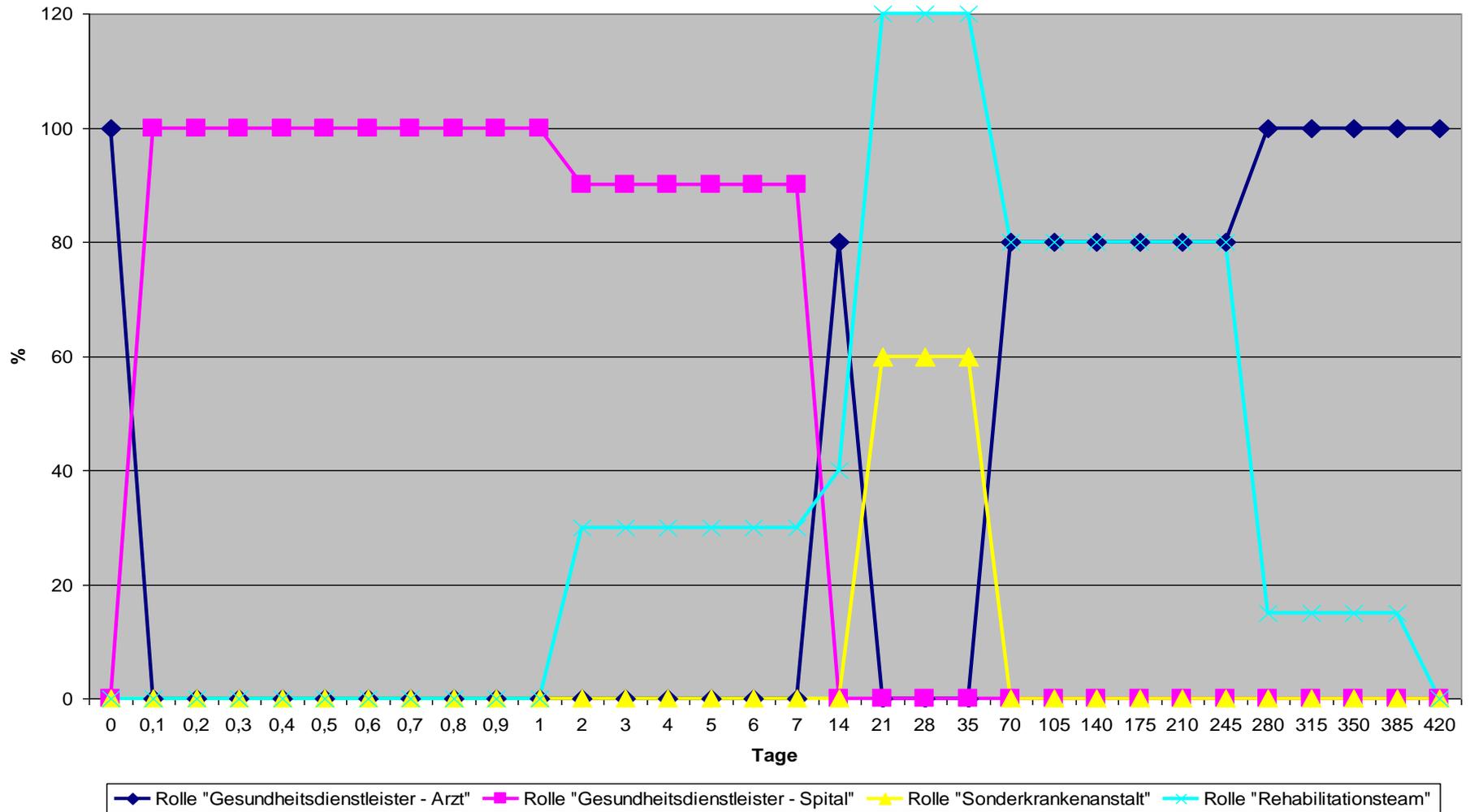
Myocardinfarkt

Rollenausprägungen der Akteure



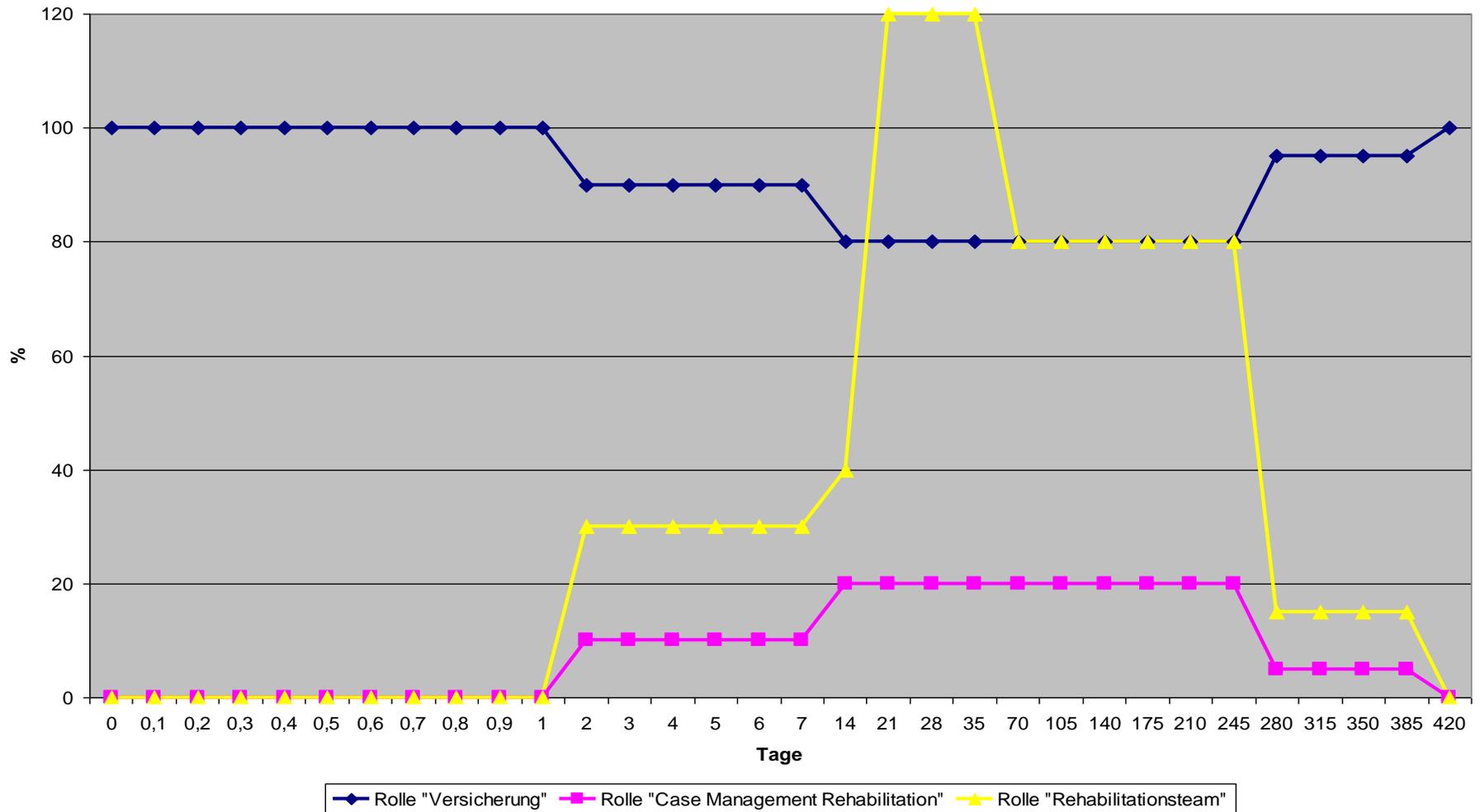
Myocardinfarkt

Rollenausprägungen der Akteure



Myocardinfarkt

Rollenausprägungen der Akteure



ZUSAMMENFASSUNG

- Rehabilitation unterscheidet sich:
 - Für den Patienten
 - In seiner Rolle
 - Konsument / Versicherter
 - Rehabilitand / Verpflichteter
 - In seiner Entscheidungsfreiheit
 - Nachfrage nach Gesundheitsdienstleistungen
 - Verpflichtung zur Mitwirkung in einem Behandlungsplan

ZUSAMMENFASSUNG

- Rehabilitation unterscheidet sich:
 - Für die Gesundheitsdiensteanbieter
 - Ausrichtung
 - Organdiagnose
 - Funktionelle Behinderung
 - In ihrer Rolle
 - Eigenständige und eigenverantwortliche Leistungserbringung
 - Einbindung in ein Rehabilitationsteam
 - » Erfüllung eines vorgegebenen Leistungsplanes

ZUSAMMENFASSUNG

- Rehabilitation unterscheidet sich:
 - Für die Versicherung
 - Aufgabenstellung
 - Organisation eines Sachleistungssystems der Krankenbehandlung
 - Organisation einer Individuellen Betreuung mit Übernahme der Verantwortung für
 - » Beratung
 - » Aufklärung
 - » Durchführung

ZUSAMMENFASSUNG

- Rehabilitation unterscheidet sich:
 - Organisatorisch
 - Antragspflicht
 - Feststellungsverfahren
 - Outcome -Messung
 - Zuzahlungen
 - Bereichsübergreifend
 - Medizinisch
 - Beruflich
 - Sozial
 - KV
 - PV
 - UV

ZUSAMMENFASSUNG

- Rehabilitation unterscheidet sich **NICHT:**
 - In der zugrundeliegenden Evidenz
 - In den eingesetzten (medizinischen) Maßnahmen

ZUSAMMENFASSUNG

- Information und Aufklärung für
 - Für die Versicherten
 - Für die GDAs

ist dringend erforderlich!

- Umsetzung erfordert Ressourcen
- Koordination und Verantwortlichkeit muss klargestellt werden

VIELEN DANK FÜR IHRE
AUFMERKSAMKEIT!

